

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)
zum Nachrangdarlehen „PIN Grünstrom 107 GmbH & Co. KG“

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum der erstmaligen Erstellung: 07.08.2026
Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage																																																																	
	Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG (im Folgenden: „Nachrangdarlehen“)																																																																	
	Bezeichnung der Vermögensanlage																																																																	
Nachrangdarlehen „PIN Grünstrom 107 GmbH & Co. KG“																																																																		
2	Anbieterin der Vermögensanlage																																																																	
	PIN Privates Institut für erneuerbare Energien GmbH (AG München, HRB 243853), vertreten durch die Geschäftsführer Hans Hager und Thomas Schoy, Zielstattstr. 44, 81379 München.																																																																	
	Emittentin der Vermögensanlage																																																																	
	PIN Grünstrom 107 GmbH & Co. KG (AG München, HRA 120066), vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin PIN Privates Institut für erneuerbare Energien GmbH (AG München, HRB 243853), diese vertreten durch die Geschäftsführer Hans Hager und Thomas Schoy, Zielstattstr. 44, 81379 München.																																																																	
	Geschäftstätigkeit der Emittentin																																																																	
Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht im Betrieb und der Veräußerung von Anlagen zur Energieerzeugung.																																																																		
Identität der Internet-Dienstleistungsplattform																																																																		
ecoco Crowd GmbH (AG Bamberg, HRB 8890), vertreten durch den Geschäftsführer Harald Lieberth, Pödelorfer Straße 20, 96052 Bamberg. Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: https://klimaschwarm.de/ .																																																																		
3	Anlagestrategie																																																																	
	Die Anlagestrategie besteht in dem Erwerb, der Errichtung und der Inbetriebnahme einer Freiflächenphotovoltaikanlage, bestehend aus einzelbetriebsfähigen Photovoltaikanlagen, und deren anschließender Veräußerung an Investoren, um daraus Erträge zu erzielen.																																																																	
	Anlagepolitik																																																																	
	Anlagepolitik ist es, Nachrangdarlehen zur Finanzierung der Freiflächenphotovoltaikanlage einzuwerben, diese in einzelbetriebsfähige Photovoltaikanlagen aufzuteilen, und die einzelbetriebsfähigen Photovoltaikanlagen an Investoren zu veräußern.																																																																	
	Anlageobjekt																																																																	
Anlageobjekt ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage (Erzeugungsart Sonne) in D-97535 Brebersdorf. Grundbuchstelle: AG Schweinfurt, Grundbuch von Brebersdorf, Blatt 2475 (Flurstücke 1901 und 1905), Blatt 2574 (Flurstück 1853) und Blatt 2614 (Flurstück 1903). Das Anlageobjekt befindet sich auf einem zusammenhängenden Grundstück. Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird in 17 einzelbetriebsfähige Photovoltaikanlagen (im Folgenden auch: „PVA“) aufgeteilt (Prognose). Diese bestehen jeweils aus typgleichen Photovoltaikmodulen (im Folgenden auch „Module“, 5.875 Stück, Hersteller: Hengdian Group DMEGC Magnetics Co., Ltd., Typ: DM640G12RT-B66HSW, Leistung: 640 Wp) sowie aus 17 Wechselrichtern (Hersteller: Huawei Digital Power Technologies Co., Ltd., Typ: SUN 2000-215KTL, Leistung: 200kW/215 kVA). Die Gesamtnennleistung beträgt 3.760.000 kWp (Prognose). Die vorgesehene Aufteilung auf die 17 einzelbetriebsfähigen PVA ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle (zu Darstellungszwecken ist jede PVA mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet):																																																																		
<table><tr><th>PVA</th><th>Module pro Wechselrichter</th><th>Leistung pro Wechselrichter (kWp)</th><th>PVA</th><th>Module pro Wechselrichter</th><th>Leistung pro Wechselrichter (kWp)</th><th>PVA</th><th>Module pro Wechselrichter</th><th>Leistung pro Wechselrichter (kWp)</th></tr><tr><td>1</td><td>241</td><td>154,240</td><td>7</td><td>478</td><td>305,920</td><td>13</td><td>348</td><td>222,720</td></tr><tr><td>2</td><td>241</td><td>154,240</td><td>8</td><td>478</td><td>305,920</td><td>14</td><td>348</td><td>222,720</td></tr><tr><td>3</td><td>241</td><td>154,240</td><td>9</td><td>478</td><td>305,920</td><td>15</td><td>348</td><td>222,720</td></tr><tr><td>4</td><td>241</td><td>154,240</td><td>10</td><td>480</td><td>307,200</td><td>16</td><td>348</td><td>222,720</td></tr><tr><td>5</td><td>241</td><td>154,240</td><td>11</td><td>480</td><td>307,200</td><td>17</td><td>295</td><td>188,800</td></tr><tr><td>6</td><td>241</td><td>154,240</td><td>12</td><td>348</td><td>222,720</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				PVA	Module pro Wechselrichter	Leistung pro Wechselrichter (kWp)	PVA	Module pro Wechselrichter	Leistung pro Wechselrichter (kWp)	PVA	Module pro Wechselrichter	Leistung pro Wechselrichter (kWp)	1	241	154,240	7	478	305,920	13	348	222,720	2	241	154,240	8	478	305,920	14	348	222,720	3	241	154,240	9	478	305,920	15	348	222,720	4	241	154,240	10	480	307,200	16	348	222,720	5	241	154,240	11	480	307,200	17	295	188,800	6	241	154,240	12	348	222,720			
PVA	Module pro Wechselrichter	Leistung pro Wechselrichter (kWp)	PVA	Module pro Wechselrichter	Leistung pro Wechselrichter (kWp)	PVA	Module pro Wechselrichter	Leistung pro Wechselrichter (kWp)																																																										
1	241	154,240	7	478	305,920	13	348	222,720																																																										
2	241	154,240	8	478	305,920	14	348	222,720																																																										
3	241	154,240	9	478	305,920	15	348	222,720																																																										
4	241	154,240	10	480	307,200	16	348	222,720																																																										
5	241	154,240	11	480	307,200	17	295	188,800																																																										
6	241	154,240	12	348	222,720																																																													
Zur Freiflächenphotovoltaikanlage gehören außerdem eine Trafokompaktstation (Hersteller: Elbag Energietechnik GmbH, Typ: Typ Modulight, Leistung: 4.000kVA), eine Kabeltrasse und eine Kompensationsfläche. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen bereits vor. Ein Zuschlag in Höhe von 4,60 ct/kWh von der Bundesnetzagentur liegt vor. Die notwendigen Gestattungsverträge für die Freiflächenphotovoltaikanlage, Trafokompaktstation, Kabeltrasse, Wegerechte und Kompensationsfläche benötigten Flächen liegen vor. Der Kauf- und Liefervertrag zum Erwerb der Photovoltaikmodule ist abgeschlossen. Der Kaufvertrag für die Trafokompaktstation ist abgeschlossen. Eine Baugenehmigung für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht erforderlich. Der Generalunternehmervertrag (GU-Vertrag) zum Erwerb der Wechselrichter und zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist noch nicht abgeschlossen. Die für das Anlageobjekt erforderlichen Verträge sind somit noch nicht vollständig abgeschlossen. Der Baubeginn ist für das Quartal IV/2026, die Inbetriebnahme für das Quartal II/2027 geplant (Prognose). Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts, einschließlich der Kosten für Bauüberwachung sowie netztechnischer und wegerechtlicher Erschließung, betragen € 3.489.379,38 (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Deckung der Gesamtkosten alleine nicht ausreichend. Die Emittentin erhält deshalb Eigenkapital in Form eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von € 1.522.699,38 (Prognose), von dem bislang ein Teilbetrag in Höhe von € 235.000,00 valutiert wurde, mit dem bisher angefallene Kosten des Anlageobjekts beglichen wurden. Die Zins- und Rückzahlung hinsichtlich der Vermögensanlage soll ausschließlich aus dem Verkaufserlös der einzelbetriebsfähigen Photovoltaikanlagen erwirtschaftet werden. Auf den Risikohinweis „Veräußerung einzelbetriebsfähiger Photovoltaikanlagen“ (Ziff. 5) wird Bezug genommen. Verhandlungen mit potentiellen Investoren werden bereits geführt.																																																																		
4	Laufzeit der Vermögensanlage																																																																	
	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt für jeden Anleger individuell mit Vertragsschluss und ist befristet bis 31.08.2028 (Laufzeitende).																																																																	
	Kündigungsrechte																																																																	
	Die Emittentin hat das Recht, das Nachrangdarlehen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich zu kündigen, erstmalig zum 31.08.2027. Für den Anleger ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Aus Sicht der Emittentin liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn Gründe die Annahme rechtfertigen, dass das öffentliche Angebot oder die Hereinnahme der Nachrangdarlehen von einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG abhängig ist oder wenn die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gebieten. Jede Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären.																																																																	
	Konditionen der Zinszahlung und der Rückzahlung																																																																	
Die Nachrangdarlehen werden an den Anleger durch die Emittentin zum Laufzeitende (31.08.2028) in einer Summe zurückgezahlt. Werden die Nachrangdarlehen vor dem Laufzeitende gekündigt, sind sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zur Rückzahlung fällig. Der Anleger hat Anspruch auf eine Verzinsung in Höhe von 4,25% p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden taggenau (Methode act/365) berechnet. Die Zinsen sind jeweils zum 31.08. eines Jahres nachschüssig fällig, erstmalig zum 31.08.2027. Die zweite (und letzte) Zinszahlung erfolgt zum 31.08.2028. Werden die Nachrangdarlehen vor dem Laufzeitende ordentlich oder außerordentlich gekündigt, werden die noch ausstehenden Zinsen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zeitaufteilend ausbezahlt. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Auf den Risikohinweis „Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre“ (Ziff. 5), wird Bezug genommen.																																																																		
5	Risiken																																																																	
	Die Gewährung der Nachrangdarlehen stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die Risiken benannt, die aus Sicht der Anbieterin wesentlich sind. Die Darstellung der Risiken ist daher aus Sicht der Anbieterin nicht abschließend.																																																																	
	Maximalrisiko																																																																	
Es besteht das Risiko des Totalverlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in die Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt oder etwaige steuerliche Belastungen eintreten, besteht das Risiko, dass der Anleger den Kapitaldienst für eine Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus seinem übrigen Vermögen zu begleichen hat, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.																																																																		

Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das Nachrangkapital dient den anderen Gläubigern der Emittentin somit als Haftungsgegenstand. Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen. Das vom Anleger gewährte Nachrangdarlehen ist unbesichert. Das Totalausfallrisiko ist auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre wesentlich erhöht und besteht insbesondere nicht nur im Fall der Insolvenz, sondern bereits vor Eintritt der Insolvenz. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens können alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können also auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft nicht durchgesetzt werden. Im Insolvenzfall tritt der Anleger mit allen Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung und auf Verzinsung, hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin.
Rückabwicklungsrisiko bei Vorliegen eines Bankgeschäfts (Einlagengeschäft) Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die Einwerbung der Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
Veräußerung einzelbetriebstauglicher Photovoltaikanlagen Die Emittentin beabsichtigt, die Zins- und Rückzahlung hinsichtlich der Vermögensanlage ausschließlich durch den Verkaufserlös der 17 einzelbetriebstauglichen Photovoltaikanlagen zu bedienen. Damit die Zinszahlung zum 31.08.2027 geleistet werden kann, muss bis dahin zumindest eine einzelbetriebstaugliche Photovoltaikanlage verkauft sein. Damit die Zinszahlung und die Tilgung zum 31.08.2028 erfolgen kann, müssen zumindest sieben weitere einzelbetriebstaugliche Photovoltaikanlagen verkauft werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, rechtzeitig die erforderliche Zahl von einzelbetriebstauglichen Photovoltaikanlagen an Investoren zu veräußern. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, zu den vereinbarten Zeitpunkten die Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung zu leisten. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Vertragspartner, Ausstehende Verträge, Gesellschafterdarlehen Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre vertraglichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Freiflächenphotovoltaikanlage ganz oder teilweise nicht erfüllen. Es besteht das Risiko, dass der Generalunternehmervertrag (GU-Vertrag) zum Erwerb der Wechselrichter und zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, nicht abgeschlossen werden kann. Weiter besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht im kalkulierten und erforderlichen Umfang das zugesagte Gesellschafterdarlehen erhält. Die genannten Faktoren können jeweils dazu führen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht oder nicht wie geplant erworben, errichtet oder in Betrieb genommen werden kann oder eine bereits erfolgte Inbetriebnahme vorzeitig ganz oder teilweise beendet werden muss. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung nicht in der Lage ist, zu den vereinbarten Zeitpunkten die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen oder die vereinbarten Zinsen in voller Höhe auszubahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Insolvenz gerät. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Nutzungsrechte, Unwirksamkeit oder vorzeitige Kündigungsrechte Die Emittentin hat für die Freiflächenphotovoltaikanlage, Trafokompaktstation, Kabeltrasse, Wegerechte und Kompensationsfläche jeweils benötigten Flächen Nutzungsverträge mit Eigentümern von Grundstücken abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass diese Nutzungsverträge ganz oder teilweise unwirksam sind mit der Folge, dass die Emittentin die benötigten Flächen nicht mehr zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen kann. Ebenso besteht das Risiko, dass den Grundstückseigentümern im Rahmen der Nutzungsverträge ein vorzeitiges oder außerordentliches Kündigungsrecht zusteht. Dies kann jeweils dazu führen, dass die Emittentin die Nutzungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu schlechteren Konditionen neu abschließen muss oder sie gezwungen wird, die Freiflächenphotovoltaikanlage vorzeitig ganz oder teilweise zurückzubauen, wodurch die Emittentin die Kosten des Rückbaus zu tragen hätte. Die genannten Faktoren können jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Rechte Dritter Es besteht das Risiko, dass gegen den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage durch dritte Personen wegen möglicher Beeinträchtigung von ihren Rechten rechtliche Schritte eingeleitet werden. Dies kann zur Folge haben, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht oder nicht mehr im geplanten Umfang in Betrieb genommen werden kann oder eine Veräußerung der einzelbetriebstauglichen Photovoltaikanlagen nicht oder nicht im geplanten Umfang erfolgen kann. Dies kann jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Risiken bei der Errichtung und nach Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage, Marktumfeld, Regulierungsmaßnahmen Es besteht das Risiko, dass nach der Inbetriebnahme technische Probleme auftreten, die dazu führen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage oder Teile davon ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen. Es besteht das Risiko, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus nicht vorhersehbare technische Störungen oder erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu höheren Kosten als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass das Marktumfeld für erneuerbare Energien negativ beeinträchtigt wird, mit der Folge, dass eine Veräußerung der einzelbetriebstauglichen Photovoltaikanlagen nicht oder nicht im geplanten Umfang erfolgen kann. Es besteht das Risiko, dass im Zuge künftiger Regulierungsmaßnahmen die Geschäftstätigkeit der Emittentin zusätzlichen Anforderungen unterworfen wird. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Nicht versicherbare Risiken, Sicherungsmaßnahmenausfallrisiko Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Schäden bzw. Verbindlichkeiten entstehen, für die kein Versicherungsschutz besteht oder unterhalten werden kann. Die Emittentin trägt auch das nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs oder der Zerstörung der Freiflächenphotovoltaikanlage. Nicht versicherbare Risiken sind beispielsweise Krieg, terroristische Anschläge oder sonstige Fälle höherer Gewalt. Allenfalls eingeschränkt versicherbar ist das Risiko von Naturkatastrophen. Für den Fall, dass ein Schaden aus einem nicht versicherbaren Risiko resultiert oder für den Fall, dass Versicherungsleistungen im Schadensfall nur in unzureichender Höhe gewährt werden, müsste der Fehlbetrag von der Emittentin getragen werden. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
Prognoserisiko Es besteht das Risiko, dass der Erwerb und die Errichtung sowie die Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage mit höheren Kosten verbunden ist oder die Erträge aus der Veräußerung der einzelbetriebstauglichen Photovoltaikanlagen geringer ausfallen als prognostiziert. Dies kann jeweils dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
Fungibilitätsrisiko Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
Dauer der Kapitalbindung Während der Laufzeit der Nachrangdarlehen ist eine ordentliche Kündigung durch den Anleger nicht möglich. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in den Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehensvertrag nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt lösen kann. Es besteht das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung und Verzinsung nicht in der Lage ist. In diesem Falle sind alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch nach dem Laufzeitende (31.08.2028) möglicherweise dauerhaft nicht durchsetzbar.
Fehlende Einflussnahme des Anlegers auf der Ebene der Emittentin Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen aus dem Nachrangdarlehensvertrag keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Die Emittentin muss auch nicht über negative geschäftliche Entwicklungen oder über eine Krise informieren oder weitere geschäftliche Entscheidungen von der Mitwirkung der Anleger abhängig machen.
Risiken aus Interessenkollisionen Die PIN Privates Institut für erneuerbare Energien GmbH, zugleich Anbieterin, ist Komplementärin der Emittentin. Ein mit der Anbieterin verbundenes Unternehmen ist mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage beauftragt. Die Nutzungsverträge zu den für das Anlageobjekt benötigten Flächen wurden von der PIN 55 GmbH & Co. KG geschlossen, welche die Nutzungsrechte durch vertragliche Vereinbarung der Emittentin überlassen hat. Die Komplementärin der Emittentin ist zugleich Komplementärin der PIN 55 GmbH & Co. KG. Durch diese Umstände kann es jeweils es zu Interessenkollisionen kommen, wodurch das Risiko besteht, dass Entscheidungen nicht bzw. nicht allein im Interesse der Anleger getroffen oder Geschäftschancen der Emittentin nicht im gebotenen Maße wahrgenommen werden.

6	Emissionsvolumen Das Emissionsvolumen beträgt € 2.000.000,00, die Mindestzeichnungssumme € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Die Emittentin ist berechtigt, während des öffentlichen Angebots, auch zeitweise, niedrigere Zeichnungsbeträge festzusetzen und das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist.
	Art und Anzahl der Anteile Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Anzahl der angebotenen Anteile beträgt bis zu 4.000.
7	Verschuldungsgrad Die Emittentin weist zum letzten aufgestellten Jahresabschluss (zum 31.12.2025) kein Eigenkapital auf. Ein Verschuldungsgrad kann daher rechnerisch nicht angegeben werden. Das im letzten aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Fremdkapital beträgt € 121.127,32.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung Der Anleger hat Anspruch auf eine Verzinsung, zum Laufzeitende (31.08.2028) hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen. Zum Laufzeitende sind an den Anleger einschließlich Verzinsung und Rückzahlung Gesamtzahlungen in Höhe von 108,50 % des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt (bei Wertstellungszeitpunkt 31.08.2026). Es erfolgen zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten Zinszahlungen, jeweils bezogen auf den Nachrangdarlehensbetrag: 4,25 % zum 31.08.2027, 4,25 % zum 31.08.2028. Am 31.08.2028 erfolgt zugleich die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags (Prognosen).
	Aussichten unter verschiedenen Marktbedingungen Die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung und Tilgung der Nachrangdarlehen sind in rechtlicher Hinsicht nicht abhängig von bestimmten Marktbedingungen. Der für die Emittentin relevante Markt ist der Strommarkt sowie der Teilbereich des Marktes für erneuerbare Energien in Deutschland. Dieser Markt wird beeinflusst von rechtlichen Rahmenbedingungen, von der Wettbewerbssituation, von der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und von der Entwicklung der Strompreise. Für den Fall, dass sich diese Einflussfaktoren negativ auf den Strommarkt sowie auf den Teilbereich des Marktes für erneuerbare Energien auswirken, kann dies dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, einzelbetriebstaugliche Photovoltaikanlagen zu veräußern. In diesem Fall könnte das vom Anleger investierte Kapital ganz oder teilweise verloren gehen oder es könnten dauerhaft keine Zahlungen an den Anleger erfolgen. Wenn sich die vorgenannten Einflussfaktoren neutral oder positiv entwickeln, erhält der Anleger prognosegemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung der Nachrangdarlehen.
9	Provisionen und Kosten für Anleger Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des jeweils vom Anleger gewährten Nachrangdarlehensbetrags. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Rahmen des Zeichnungsprozesses festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für den Anleger fallen keine Provisionen an.
	Provisionen und Kosten für die Emittentin Für die Anlagevermittlung fällt auf Ebene der Emittentin einmalig ein Betrag von 1,40 % des tatsächlichen Emissionserlöses an, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Vollplatzierung also € 33.320,00 brutto (Prognose). Dieser Betrag wird prognosegemäß aus dem Emissionserlös finanziert. Zudem erhält die Internet-Dienstleistungsplattform eine jährliche Projektmanagementgebühr. Diese wird von der Emittentin getragen, wird nicht aus dem Emissionserlös bedient und beträgt für den Zeitraum bis einschließlich 31.08.2027 1,40 %, von 01.09.2027 bis 31.08.2028 0,50 % des tatsächlichen Emissionserlöses, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Darüber hinaus fallen keine weiteren Provisionen und Kosten an.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin für Vermittlungsleistungen über die Provisionen und Kosten (vgl. Zeile „Provisionen und Kosten für die Emittentin“) hinaus keine weiteren Zahlungen. Dem Anleger entstehen für die Inanspruchnahme der Dienste der Internet-Dienstleistungsplattform keine eigenen Kosten.
10	Einfluss der Emittentin auf die Internet-Dienstleistungsplattform Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt Das öffentliche Angebot ist auf Privatkunden gem. § 67 WpHG ausgerichtet. Der Anleger sollte über praktische Erfahrungen mit Nachrangdarlehen verfügen, zumindest über theoretische Kenntnisse über die Funktionsweise von Nachrangdarlehen und die Auswirkungen des qualifizierten Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger, die über eine Verlusttragfähigkeit von 100 % des eingesetzten Kapitals verfügen; Anleger müssen in der Lage sein, den Totalverlust des eingesetzten Kapitals bis hin zu einer Privatinsolvenz zu tragen. Anleger müssen in der Lage sein, dass der Kapitaldienst für eine etwaige Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus dem übrigen Vermögen beglichen wird, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Mit dem öffentlichen Angebot werden Anleger angesprochen, die in Kauf nehmen, dass die Emittentin bei ungünstigen Marktbedingungen möglicherweise ganz oder teilweise nicht zur Rückzahlung oder Verzinsung der Nachrangdarlehen in der Lage ist. Der Erwerb der Nachrangdarlehen ist nicht geeignet, wenn Anlageziele der Altersvorsorge, der Ausbildungsvorsorge, des Erhalts regelmäßiger Ausschüttungen zum Zwecke des Lebensunterhalts, der Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs oder des Erhalts regelmäßiger Erträge im Vordergrund stehen. Die Nachrangdarlehen sind nur für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont (mindestens bis 31.08.2028) geeignet.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Diese Angabe ist nicht einschlägig, da diese Vermögensanlage nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten dient.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen In den letzten 12 Monaten wurden keine Vermögensanlagen angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen waren in den letzten 12 Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG besteht nicht.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt sind.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und 5 VermAnlG - Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. - Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage. - Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de hinterlegt und kostenpflichtig abrufbar. Die Jahresabschlüsse ab 2025 werden im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de offengelegt. - Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Sonstiger Hinweis zur Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Sofern und soweit die Emittentin hierzu verpflichtet ist, wird sie Kapitalertragsteuer oder sonstige Steuern auf die Zinsen einbehalten und selbst an das zuständige Finanzamt abführen. Dies hat zur Folge, dass an den Anleger nur der um die abgeführte Steuer verminderte Zinsbetrag zur Auszahlung gelangt. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab.
19	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1 Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der Internet-Dienstleistungsplattform in der dafür vorhergesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.